Sitzung vom 05. März 2019

Beschl. Nr. **2019-55**

S1.P1.8.2 Stellendossiers, Beschreibungen und Bewertungen, Bewerbungen Leitung Tagesstrukturen. Personalplanung; Kreditbewilligung

Mit Beschluss 14/19 vom 14. Februar 2019 beantragt die Schulpflege dem Stadtrat eine wiederkehrende gebundene Ausgabe in der Höhe von CHF 120‘000 (inkl. Sozialleistungen), um die jährliche Erweiterung der kommunalen Anstellung von Schulleitungen von heute 92% auf neu 160% ab Schuljahr 2019/2020 zu erhöhen, damit weiterhin ein gesetzeskonformes, qualitativ und strukturell gutes Angebot von Tagesstrukturen angeboten werden kann.

Gemäss § 27 Abs. 3 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich bieten die Gemeinden bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an. Die Volksschulverordnung besagt in § 27 Abs. 1 bis 4, dass Gemeinden den Bedarf an Tagesstrukturen erheben und in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr dem tatsächlichen Bedarf entsprechende weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung stellen.

Mit Beschluss 54/16 vom 29. September 2016 genehmigte die Schulpflege die Strategie Schule^{+}, welche Volksschule, schulergänzende Betreuung und Umfeld zu einem attraktiven Lebensraum für die Schülerinnen und Schüler verbinden möchte. Phase 1a sieht vor, dass die Betriebe Volksschule und Betreuung auf der Primarstufe ab Schuljahr 2017/2018 zusammengelegt und Co-Leitungen eingeführt werden. Diese Phase ist an allen Primarschulstandorten abgeschlossen und implementiert.

Die Schülerzahl stieg zwischen 2008 und Schulstart 2019/2020 um rund 600 (+41%), Tendenz steigend bis 2030 (vgl. Berichte zur Schulraumplanung 2015 und 2018 der Eckhaus AG).

Aufgrund der erhöhten Nachfrage an Betreuungsplätzen und aufgrund der rechtlichen Vorgaben mussten neue Betreuungseinrichtungen eröffnet werden. Entsprechend dem Wachstum mussten auch neue Strukturen geschaffen werden, welchen das Umsetzungsprojekt Schule^{+} Rechnung trug. Basierend auf den Betreuungszahlen 2016 wurden kommunale Erweiterungen der bestehenden Schulleitungen im Rahmen von 92 Stellenprozenten (0.92 VZE) gesprochen. Diese Erweiterungen wurden erstmals im Schuljahr 2017/18 umgesetzt.
Die Erhöhung substituierte die bisherigen Koordinations- und Führungsaufgaben der früheren Hortleitungen sowie auf Stufe Schulverwaltung, welche seit 2014 unverändert im Umfang von insgesamt rund 0.9 VZE erbracht wurden.

Mit dem Anstieg der Schülerzahlen und der Betreuungszahlen von 2014 bis 2018 beim Mittagstisch im Durchschnitt von 77% und dem Nachmittagshort von 65% sowie einem gleichzeitigen Anstieg an Betreuungspersonal beim Mittagstisch von 85% und beim Nachmittagshort von 89% aufgrund der kantonalen Richtlinien, kann mit den bestehenden Ressourcen der Schulleitung bereits heute das Arbeitsvolumen nur mit Erbringung von Überstunden bewältigt sowie durch einen Teil des Pensums abgedeckt werden, welches für die Erbringung der kantonalen Aufgaben nach § 44 VSG vorgesehen wäre.

Erwägungen

Aufgrund der oben erwähnten Punkte und der sich stetig entwickelnden Bildungslandschaft muss davon ausgegangen werden, dass das Arbeitsvolumen der Schulleitungen in den kommenden Jahren nicht abnehmen wird und, wie eingangs erwähnt, das Arbeitsvolumen bereits heute lediglich mit erheblichem Zusatzaufwand bewältigt werden kann. Dies ergibt sich einerseits aus dem höheren Koordinationsaufwand aufgrund des deutlich gestiegenen Personalbestandes infolge der zunehmenden Nachfrage sowie dem damit verbundenen, kundenseitig gestiegenen Koordinationsaufwand infolge der erheblich gestiegenen Kinderzahlen in der Betreuung. Gleichzeitig ist der Qualität der Betreuung und somit der einzelnen Schulen Rechnung zu tragen.

Basierend auf den wachsenden Schülerzahlen und der stetig zunehmenden Anmeldungen in der Betreuung ist aufgrund der Strukturanalyse der Schulleitungen sowie deren Arbeitsanfall eine erhöhte kommunale Erweiterung von bisher 92 Stellenprozenten (0.92 VZE) auf 160 Stellenprozente (1.6 VZE) vorzusehen. Davon sollen ca. 10 – 20 % für eine zentrale Koordination der pädagogischen Arbeit im Betreuungsbereich (z.B. Arbeit an stadtweiten pädagogischen Haltungen, einheitlichen Weiterbildungen, usw.) aufgewendet werden.

Die Betreuungsangebote des Ressorts Bildung sind eine gebührenfinanzierte Dienstleistung, welche einen Kostendeckungsgrad von mindestens 65 % aufzuweisen haben. Um diesen einzuhalten und die anfallenden Aufwendungen im Auge zu behalten, soll der Schulpflege halbjährlich ein Monitoring vorgelegt werden, welches die Kosten der Betreuung ausweist. Falls notwendig soll in einem weiteren Schritt die Tarifstruktur überprüft werden.

Kostenfolgen

Für die Erhöhung der kommunalen Erweiterung der Schulleitungen an den einzelnen Schulen von gesamthaft 68 % ist wiederkehrend mit zusätzlichen Salärkosten von rund CHF 120‘000 inkl. Sozialleistungen (basierend auf LR 12 02; Kl. 15 PVO) zu rechnen. Mit der Erhöhung der kommunalen Erweiterung ist es den Schulleitungen weiterhin möglich, ihren Aufgaben als Betreuungsverantwortliche entsprechend den Vorgaben nachzukommen und vor allem die Angebote auf die Zukunft mit grösseren Kinderzahlen auszurichten.

Gebundenheit

Gemäss §103 des Gemeindegesetzes gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Die Gemeinde ist gemäss VSG § 27 und VSV § 27 verpflichtet, ein entsprechendes Angebot von Tagesstrukturen aufrechtzuerhalten, was die Gemeinde gleichzeitig dazu zwingt, die Nachfrage zu decken. Demzufolge erwachsen auch Personalkosten, welche parallel mit dieser Entwicklung mitlaufen. Sowohl sachlich als auch örtlich besteht gegeben der aktuellen Ausgangs- bzw. Nachfragelage entsprechend kein Entscheidungsspielraum betreffend die benötigten Führungs- und Koordinationsressourcen im Bereich der Betreuung. Da bereits zum aktuellen Zeitpunkt die genannten Aufgaben nicht mehr ohne Erbringung einer hohen Zahl von Überstunden erbracht werden können, besteht zudem auch zeitlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47a Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, § 27 Abs. 3 des Volksschulgesetzes sowie § 27 Abs. 1-4 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich und § 103 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich, folgenden

Beschluss:

1 Für die jährliche Erweiterung der kommunalen Anstellung von Schulleitungen von heute 92 % auf neu 160 % ab Schuljahr 2019/2020 wird eine wiederkehrende, gebundene Ausgabe in der Höhe von CHF 120‘000.00 (inkl. Sozialleistungen) zu Lasten Konto 931.3010.00 bewilligt.

2 Die wiederkehrende, gebundene Ausgaben von CHF 120‘000.00 ist erstmals im Budget 2020 einzustellen.

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stadtschreiber a.i.